



Abb. 16. Exlibris des Alexander Meyer.  
Von J. B. Meiß.

Brauch, besonders kostbare oder besonders liebe Gegenstände des privaten Besitzes durch Befestigung oder Ausprägung eines Zeichens als das Eigentum einer bestimmten Person zu charakterisieren. Das bekannteste Beispiel bietet die Hausmarke. Auch im Rechtsleben war die Gewohnheit von Bedeutung. Das preussische Landrecht hebt als eine Art der Besitzergreifung herrenloser Sachen die Bezeichnung mit bestimmten Merkmalen hervor und stellt demjenigen, der sich des Besitzes einer Sache, die mit irgend welchen zur Bezeichnung des Eigentums gebräuchlichen Merkmalen versehen ist, eigenmächtig anmaßt, die Vermutung des unredlichen Besitzes entgegen. Dieser Rechtsanschauung verdankt auch die Exlibrisfiste ihre Entstehung. Freilich hat man, seit das Exlibrisfistensammeln Mode geworden ist, gleich der des Plakates auch die Geschichte des Bucheignerzeichens bis in die graue Vorzeit zurück zu verfolgen gesucht, hat in Ägypten zur glorreichen Zeit der achtzehnten Dynastie, hat in Assyrien Analoga der

Exlibris feststellen zu können geglaubt. Man mag darüber denken, wie man will — jedenfalls verknüpft kein Band diese alten Besitzmerkmale mit den heutigen Exlibris. Wohl aber kann man als Vorläufer der mechanisch reproduzierten Bucheignerzeichen die Deckelverzierungen und Titelminiaturen alter Handschriften ansehen, soweit sie auf deren Besitzer, Donatoren oder Erblasser Bezug haben. Ein Beispiel bietet das hier (auf Beilage zwischen Seite 8 u. 9) abgebildete Titelblatt eines von Propst Heinrich im Jahre 1188 Friedrich Barbarossa gewidmeten Werkes. Hier ist der Kaiser als Kreuzfahrer dargestellt. „Fridericus Romanorum imperator — Henricus praepositus dedicat“ lauten die bei den Figuren stehenden Worte.

Derartige Fälle sind begreiflicherweise gar nicht selten. Waren doch die Handschriften, die nicht selten das Lebenswerk ihres Schreibers darstellten, ebenso wie die frühesten Druckwerke, zum großen Teile rare, nur dem wohl-

gefüllten Geldbeutel erreichbare Kostbarkeiten. Um so stolzer war natürlich der Büchereibesitzer auf seinen Schatz, um so lebhafter und begreiflicher war sein Wunsch, ihn sich möglichst zu sichern und, wenn er das Buch einem Kloster schenkte oder hinterließ, darin der Nachwelt ein Zeichen zurückzulassen, daß er der Stifter und frühere Besitzer gewesen sei. Häufig sah es auch die beschenkte Bibliothek als eine Pflicht der Pietät und Dankbarkeit an, in einem ihr gespendeten Werke seines Gebers zu gedenken. Auch der Bibliothekar der Kartause Burheim im letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts übte diesen schönen Brauch, und ihm verdanken drei der ältesten durch den Holzschnitt reproduzierten Exlibris ihre Entstehung. Das bekannteste zeigt das von einem Engel gehaltene Wappen des Hiltprant Brandenburg von Biberach (Beilage zw. Seite 16 u. 17), die beiden anderen das Schewappen des Junkers Wilhelm von Zell und das der Radigunda Eggenberger, Witwe des Junkers Gossenbrot von Hohenriberg.